

Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar

(nachstehend als „KV Thüringen“ bezeichnet)

und der

Bosch BKK

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Kruppstraße 19, 70469 Stuttgart

(nachstehend als „Bosch BKK“ bezeichnet)

Lesefassung vom 29.06.2021 inkl.

1. Protokollnotiz vom 25.09.2013, gültig ab 01.10.2013,
2. Protokollnotiz vom 27.07.2014, gültig ab 01.08.2014,
3. Protokollnotiz vom 15.11.2018, gültig ab 25.05.2018

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die Bosch BKK und die KV Thüringen vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebserkrankungen beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention durchzuführen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KV Thüringen.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der Bosch BKK versicherten Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (1 Tag vor dem 35. Geburtstag).
- (2) Die Bosch BKK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Die Teilnahme der Versicherten an diesem Versorgungsangebot ist freiwillig. Die Versicherten erklären schriftlich ihre Teilnahme mit der Teilnahmeerklärung gemäß **Anlage 1**. Die Versicherten sind an ihre Teilnahme ein Jahr gebunden. Sie nehmen die vereinbarte Leistung nur durch vertraglich gebundene Ärzte und auf deren Überweisung andere Ärzte in Anspruch.
- (3) Die zur Durchführung der Hautkrebsvorsorge berechtigten Vertragsärzte übermitteln die vom Patienten unterzeichnete Teilnahme- und Einwilligungserklärung (Anlage 1) an die auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung angegebene Faxnummer der Bosch BKK.

§ 3

Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte und Einschreibung

- (1) Zur Durchführung der Untersuchung gemäß § 4 muss die Vertragsärztin/der Vertragsarzt im Bereich der KV Thüringen als Fachärztin/Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten zugelassen oder als angestellte/r Fachärztin/Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten in einem hier zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum bzw. in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V oder bei einem Vertragsarzt tätig sein.
- (2) Zusätzlich müssen sich die Vertragsärzte durch eine anerkannte Fortbildung für das Hautkrebscreening zertifiziert haben und ihre Teilnahme durch Abgabe der rechtsverbindlich unterschriebenen Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 2 gegenüber der KV Thüringen erklären.
- (3) Die KV Thüringen prüft die Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 (1) und (2) und teilt dem Vertragsarzt das Ergebnis der Prüfung mit:
 - a) Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, bestätigt die KV Thüringen dem Vertragsarzt die Vertragsteilnahme schriftlich (Teilnahmebestätigung). Die Teilnahme des Vertragsarztes beginnt mit dem Datum der Teilnahmebestätigung.
 - b) Sind die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt, erhält der Vertragsarzt durch die KV Thüringen eine schriftliche Ablehnung mit entsprechender Begründung.
- (4) Die KV Thüringen informiert alle betreffenden Vertragsärzte über diesen Vertrag in geeigneter Weise.

§ 4

Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2) hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3); diese umfasst
 - a) die Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
 - b) die Anamnese,
 - c) eine körperliche Untersuchung (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute - Gesamthautuntersuchung),
 - d) die erstmalige Hauttypbestimmung,
 - e) die vollständige Dokumentation.

Eine medizinisch erforderliche Auflichtmikroskopie ist privatärztlich abrechenbar.

- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen; dabei hat der Vertragsarzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Vertragsarzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen

Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.

- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten - mit Einverständnis der Patientin/des Patienten - dem/den weiterbehandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Bosch BKK vergütet der/dem Vertragsärztin/Vertragsarzt für die vollständige Durchführung der Leistungen nach § 4 nachfolgende Pauschale außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

Leistung	Vergütung	Abr.-Nr.
Hautkrebsvorsorge-Verfahren gemäß § 4	26,00 €	99203

- (2) Die Abrechnungsnummer ist nur alle zwei Jahre berechnungsfähig.
- (3) Die Abrechnung der GOP 01745 EBM ist neben der Abr.-Nr. 99203 im gleichen Behandlungsfall ausgeschlossen.
- (4) Eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ des Leistungsinhaltes der Abr.-Nr. 99203 (mit Ausnahme der Auflichtmikroskopie nach GOÄ Nr. 750) ist ausgeschlossen.

§ 6 Abrechnungsverfahren

- (1) Die erbrachten Leistungen gemäß § 4 sind von den Vertragsärzten über die KV Thüringen abzurechnen.
- (2) Die KV Thüringen stellt der Bosch BKK die Vergütung der nach § 5 des Vertrages abgerechneten Leistungen in Rechnung. Das Honorarvolumen für die Vergütung der Leistungen dieses Vertrages wird detailliert nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern im Formblatt 3, im Konto 409 bis zur Ebene 6, ausgewiesen.
- (3) Die KV Thüringen ist berechtigt, für die Abrechnung der Leistungen des Vertrages den jeweils aktuell gültigen Verwaltungskostensatz den Vertragsärzten in Rechnung zu stellen.

§ 7 Datenschutz, Datentransparenz und –austausch

- (1) Die Vertragspartner und der teilnehmende Vertragsarzt sind verpflichtet, die für sie einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten bzw. der personenbezogenen Daten, insbesondere der EU-DSGVO, der Sozialgesetzbücher, des Landesdatenschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzes und des Behandlungsvertrages, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Sie haben

den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Patientendaten, Versichertendaten) sind insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung, dem Behandlungsvertrag und den strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die gesetzlichen oder sonst zulässigen Übermittlungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Vertragspartner und der teilnehmende Vertragsarzt stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich verpflichtet wurden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Vertragsende dauerhaft fort.

- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben verarbeitet werden, wenn der teilnehmende Vertragsarzt oder der Versicherte bzw. der/die dazu berechnigte/n Vertreter durch Unterzeichnung der TE/EWE eingewilligt hat/haben. Ausgenommen hiervon sind Angaben des Versicherten betreffend gegenüber den beteiligten behandelnden Ärzten und sonstigen Leistungserbringern, dem MDK und der Bosch BKK gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Umsetzung dieses Vertrages erforderlich sind.
- (3) Werden die Patientendaten im Rahmen der Teilnahme an diesem Vertrag in einer gemeinsamen Dokumentation gespeichert, dürfen alle den Patienten im Rahmen des Vertrages teilnehmenden Ärzte Behandlungsdaten und Befunde aus der gemeinsamen Dokumentation nur dann abrufen, wenn der Patient durch Unterzeichnung der TE/EWE für Versicherte seine Einwilligung erteilt hat, und soweit die Informationen für den konkret anstehenden Behandlungsfall des Patienten genutzt werden sollen und der abrufende Vertragsarzt zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
- (4) Die Vertragspartner und der teilnehmende Vertragsarzt haben jeweils die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Berücksichtigung des Standes der Technik gemäß Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere i. V. m. Art. 5 Abs. 1 und 2 EU-DSGVO, herzustellen und einzuhalten.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über die an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 EU-DSGVO gemeldeten Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu informieren. Die Verpflichtung gilt auch für den teilnehmenden Vertragsarzt gegenüber der Bosch BKK und der KVT.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt ab 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Eine Kündigung kann frühestens zum 31.12.2014 erfolgen.

Weimar, Stuttgart, den 17.07.2013

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

Dr. med. Thomas Schröter
2. Vorsitzender des Vorstandes

Bosch BKK

Bernhard Mohr
Vorstand